

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Kultur und Medien

Ausschussdrucksache 20(22)121

2. Juli 2024

**Stellungnahme Jürgen Dusel, Beauftragter der Bundesregierung für
die Belange von Menschen mit Behinderungen**

zu TOP 1 der 60. Sitzung am 3. Juli 2024:
Fachgespräch „Inklusion in Kultur und Medien“

3. Juli, 60. Sitzung, Kulturausschuss TOP1 „Inklusion in Kultur und Medien“

Statement zu „Inklusion in Kultur und Medien“ – Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Jürgen Dusel

Inklusion – ein Menschenrecht. (oder: eine Verpflichtung aus der UN-Behindertenrechtskonvention)

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) konkretisiert die bereits anerkannten allgemeinen Menschenrechte aus anderen Menschenrechtsübereinkommen für Menschen mit Behinderungen. Mit Ratifizierung der UN-BRK hat Deutschland sich verpflichtet, Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) zu und Teilhabe an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens sicherzustellen. Für den Bereich Kultur und Medien sind besonders Artikel 8, 21 und 30 zentral. Artikel 8 zielt auf eine positive Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit ab. Artikel 21 der UN-BRK legt fest, dass Informationen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, auch für Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen ohne weitere Hürden zugänglich sein sollen. Und letztendlich verweist Artikel 30 ganz explizit auf die Zugänglichkeit, das heißt Barrierefreiheit, von Kunstorten sowie auf die explizite Teilhabe von Künstler*innen mit Beeinträchtigungen. Nicht nur für sie selbst, sondern auch zum Wohle der Allgemeinheit.

Artikel 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;

b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;

c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;

d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;

e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;

b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;

c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusediensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

[...]

Die Teilhabe an Kunst und Kultur sowie den Medien ist somit ein Menschenrecht. Allerdings stellt das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) in seinem Parallelbericht, in dem der Stand der Umsetzung der UN-BRK in Deutschland von Seiten des unabhängigen Instituts evaluiert wird, fest, dass zwar ein Ausbau barrierefreier Angebote in den Medien erkennbar ist, aber die Zugänglichkeit im linearen Programm nur einschränkt ausreichend ist. Auch digitale Angebote sind nicht umfassend barrierefrei. Es gibt also im Medienbereich, was die Partizipation von Menschen mit Behinderungen und auch die Teilhabe betrifft, nach wie vor Bedarf an konkreten Zielsetzungen (Vgl. DIMR, Parallelbericht Juli 2023, S.36 f.).

Im Kunst- und Kulturbereich lässt sich ebenfalls eine mangelnde Teilhabe feststellen und dass dort eher eine exklusive als eine inklusive Praxis gelebt wird. Das betrifft auch die Förderung der Gehörlosenkultur (Vgl. DIMR, Parallelbericht Juli 2023, S.48 f.).

Barrierefreiheit – ein Qualitätsmerkmal

Barrierefreiheit muss in allen Bereichen des Kunst-, Kultur- und Mediensektors gewährleistet werden.

Als Publikum müssen Menschen mit Behinderungen Zugang zu Kulturstätten bekommen. Das beginnt mit der Möglichkeit sich auf barrierefreien Webpages zu

informieren, über Informationen zur barrierefreien An- und Abreise, bis hin zum Betreten von Gebäuden und dem Genuss der Produkte vor Ort wie Ausstellungen, Theater- oder Tanzaufführungen und Konzerte. Dabei ist es wichtig, die Heterogenität der Gruppe der Menschen mit Behinderungen anzuerkennen und bedarfsgerechte Teilhabe-Instrumente wie beispielsweise Verdolmetschung in Gebärdensprache oder Leichte Sprache, Audiodeskription, Rampen, Induktionsanlagen, „Relaxed Performances“ oder alternative Sitzmöglichkeiten oder Rückzugsräume anzubieten. Dabei ist die Transparenz der Angebote sehr wichtig, damit die Menschen mit Beeinträchtigungen wissen wie zugänglich einzelne Kulturangebote sind. *„Nichts über uns ohne uns“* - das Leit-Motto der UN-Behindertenrechtskonvention - sollte aus Sicht des Bundesbehindertenbeauftragten auch hier das Ziel sein. Menschen mit Behinderungen mit ihrer Expertise sollten in die Erarbeitung der Teilhabe-Konzepte nicht nur eingebunden werden, sondern am besten auch in wichtigen Positionen im Kulturbetrieb als Fachkräfte eingesetzt werden. Denn neben der Zugänglichkeit für das Publikum braucht es auch Programme, d.h. Inhalte die unter der Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen entstehen und die Perspektive von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen. Und das nicht nur in zeitgeschichtlichen Ausstellungen, sondern in allen Sparten der Kunst- und Kultur.

Hier braucht es den Perspektivwechsel und die Expertise des Personals.

Ausbildung und Arbeit in Kultur und Medien für Menschen mit Behinderungen fördern

Ein zentraler Punkt zur Ermöglichung dieses Perspektivwechsels ist der Zugang zu Ausbildung und Arbeit für Menschen mit Behinderungen in Medien und Kunst und Kultur. Es gibt viele Ausbildungsberufe von/vom Mediengestalter*in bis zum/zur Instrumentenbauer*in in dem Sektor sowie einige Studiengänge, auch teilweise als duales Studium, die einen Zugang zum Medien- oder Kunst- und Kultursektor als Arbeitsfeld ermöglichen wie beispielsweise Grafikdesign, Innenarchitektur, Kommunikationsdesign, -management, Landschaftsarchitektur, Medienrecht, -management, Kunst- und Musikpädagogik und vieles mehr und letztendlich auch die künstlerischen Hochschulen mit ihrer spezifischen Ausbildung von Schauspieler*innen, Musiker*innen, bildenden Künstler*innen und ein paar mehr.

In all diesen Bereichen brauchen wir Zugangsmöglichkeiten für Auszubildende und Studierende mit Behinderungen. Menschen mit Behinderungen haben einen Anspruch auf Teilhabe am tertiären Bildungssektor unabhängig von ihrer Behinderung. Hier sind der Kulturbereich und die Politik gleichermaßen gefragt, die richtigen Bedingungen zu schaffen.

Das betrifft auch die Sicherstellung von Arbeitsassistenzen und Dolmetscher*innen, nicht nur für unbefristetes, sondern auch für projektbezogenes Arbeiten. Hier müssen Lösungen geschaffen werden, die niedrigschwellig und personenzentriert sind. Hierbei sind Qualifizierung und Finanzierung der Arbeitsassistenten durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die Träger der Eingliederungshilfe sicherzustellen. Die Kulturarbeitgeber brauchen gute Beratung und unbürokratische Unterstützung bei der Beantragung von Budgets für Arbeit und Ausbildung und ähnlichen Leistungen für Menschen mit Behinderungen.

Inklusion mehr als ein künstlerischer Ausdruck – Förderung und Verstetigung inklusiver Projekte sicherstellen

Neben dem Willen zur kulturellen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sind vor allem auch Ressourcen erforderlich. Außerdem braucht es für die inklusive Kulturförderung nachhaltige Konzepte, Expertise bei den Förderern und inklusive Jurys. Zugängliche und barrierefreie Antragsmöglichkeiten sind Grundvoraussetzung für Chancengleichheit bei Förderungen von Künstler*innen mit und ohne Behinderungen. Bei jedem Antrag sollte Inklusion ein Punkt sein, der mindestens abgefragt wird, um Sensibilität zu schaffen. Inklusion darf nicht nur ein künstlerischer Ausdruck sein, auch wenn hier viel Potenzial im Sinne von „Aesthetics of Acces“ liegt. Sie ist ein Menschenrecht und ein „Muss“ in unserer gesamten Kulturlandschaft. *„Kultur braucht Inklusion – Inklusion braucht Kultur“* – das ist nicht nur das Motto der Zusammenarbeit des Bundesbehindertenbeauftragten mit dem Deutschen Kulturrat. Sondern es entspricht der wichtigen und verbindenden Kraft und bewusstseinsbildenden Möglichkeit von Medien, Kunst und Kultur. Deswegen darf gerade auch hier nicht gespart werden und wir müssen die wichtigen inklusiven Ansätze in den Feldern verstetigen und ausweiten.

Gehörlosenkultur fördern und Teilhabe ermöglichen

Deutschland hat sich außerdem verpflichtet, aktiv die Deutsche Gebärdensprache und die Gehörlosenkultur zu fördern. Hier müssen deutlich mehr Anstrengungen unternommen werden, um die Aufmerksamkeit auf diese sprachliche Minderheit zu erhöhen. Gehörlosenkultur ist mehr als „einfach nur“ Gebärdensprache. Sie ist ein Teil der kulturellen Identität tauber Menschen, welche sich in Kunst und Kultur, aber auch in allen anderen Lebensbereichen unserer Gesellschaft wiederfinden muss. Um dies zu erreichen, muss die Sichtbarkeit von Gebärdensprache und Gehörlosenkultur in den Medien zwingend erhöht werden.

Bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention geht es nicht um ein „Nice to have“, es geht auch nicht nur um die Vielfalt in der Kulturlandschaft. Es geht um die Gewährung von Menschenrechten und darum, dass niemand ausgeschlossen werden darf. Es geht um nichts weniger als unsere demokratischen Grundwerte, die nicht länger unter einem Finanzierungsvorbehalt stehen dürfen.